ausgeben, z. B. ein Kochbuch, das 1 p kostete, in 5 Lieferungen à 5 Nge, das Buch wird also in 6 Hefte getheilt. Nun frage ich, wo soll der Name des Druckers in diesem Falle anders stehen, als am Ende des 6. Heftes, wo derselbe gleich von vornherein schon stand, da der Berleger keine Heftausgabe veranstaltet hatte! — Oder ist es etwa auch verboten, Werke, die der Verleger in Bänden versandte, in kleisneren Heften zu verkaufen?! Gleich als ob ein Kaufmann, der Centsnerweise einkaufte, nicht Pfundweise wieder verkaufen dürste! —

Es fann unmöglich ber Wille Gr. Majeftat Friedrich Wilhelm IV. lein, bag Seine wiederholten Ausspruche, wornach die Preffe von un= statthaften, nicht in der Allerhochsten Absicht liegenden Beschränkungen ju befreien fei, von Seiten ber ausübenden Beamten fo engherzige Interpretationen erleibe, wie hier gur Sprache gekommen find. Doch= ten fich die preußischen Buchhandler bahin vereinigen, eine Dentschrift Dis ju ben Stufen bes Thrones gelangen zu laffen, worin bie gegen= wartige, unfere burgerliche Erifteng bebrohenbe Rechts = und Eigen= thums-Unficherheit*) gegenüber ber Prefipolizei, beren Damoflesschwert Tortwahrend über uns schwebt - mahr und treu, mit Thatfachen belegt, geschildert und um Abhulfe mit geziemender Bescheidenheit gebes ten wurde. - Um ingwischen allen Conflicten mit der Polizei moglichft vorzubeugen, follten auch die nicht preußischen Berleger, welche mit Dreußischen Gortimentshandlern in Geschäftsverbindung fteben, das Ihrige thun und die fo leicht gu erfullende Formalitat in Betreff des Druckers nicht vernachläffigen. Germanus.

3) In biefer Beziehung haben manche Collegen nicht blos in Preu-Ben fonbern auch in andern beutschen Staaten bittere Erfahrungen gemacht. Bei Confiscationen von Schriften, die im Bundesftaate & mit Genfur erichienen waren, fant im Bundesftaate D oft weber eine Buruckfendung an ben Berleger, noch überhaupt eine Entschädigung besjenigen Gortis mentehandlers ftatt, bei bem die Schrift vorgefunden war, obichon die Begnahme in bem felben Mugenblick geschah, wo bas Berbots-Refeript erft bem Buchhandler gur Renntnignahme vorgelegt wurde, mithin bon einer Defraudation feine Rebe fein fonnte. In einigen Fallen, welche Borfenblatt mittheilte, murben bie um Schabenerfas Bittenben babin befchieden, baffie am Berleger Regreß nehmen, folglich biefem ben Betrag am Salbo furgen mochten. Da es aber wider die moralische und juris bifche Berpflichtung jedes Chrenmanns ftreitet, eine Gache, Die er beftellt ober auch nur gur Unficht fich ausgebeten hatte, beghalb nicht gu bezahlen, weil fie burch Bufall ober Gewalt aus feinen Sanden tam, fo muß man bie Confiscation in erwähnter Beise einer Bestrafung fur ein nicht begangenes Berbrechen gleich achten. - Bie murbe mohl bie Entscheidung eis her Gerichtsbehorbe lauten, wenn ein Berleger ben Buchhandler verklagt, ber die Bahlung fur ein confiscirtes Buch verweigert?

Der Tagesfragen wichtigfte!

Daß der deutsche Buchhandel noch immer den alten verjährten Schlendrian geht und in seinem jetigen Verhältnisse zur Tagesliteratur auch immer nur die traurigsten Aussichten für die Zukunft bietet, ist leider an und für sich schon sehr bedauernswerth! Doch läßt sich dieser allgemeine Stillstand immer noch damit beschönigen, daß dabei jede nur irgend frequentirte Buchhandlung ihre Nechnung sindet, welches Ziel im Durchschnitt wohl auch nur das Augenmerk eines Zeden ist; daß man aber noch nicht den geringsten Schritt gemacht, ein veraltetes Herstommen, welches für jeden hier betheiligten Geschäftsmann von bedeustendem Nachtheile ist, zu reorganissen, bleibt mir immer als ein Zeischen des verlöschenden Geistes im deutschen Buchhändler Berein vor Augen, und zwar ist hier nichts anderes als unser Abrechnungstermin oder die Oster-Messe gemeint.

len benen zu brechen, die gegen meine Ansichten eingenommen sind, sondern nur lediglich das Bewußtsein, das allgemeine Beste zu fördern, ließ mich auftreten, auch meine Stimme gegen ein veraltetes Uebel zu erheben, bessen Ausrottung nichts anderes als die allgemeine Sympathie

der Herren Buchhandler bedarf, weil die segensreichen Folgen dieser Ausrottung in gleichem Berhaltnisse allgemein sind, und zwar nicht nur für den Sortimentshandler, sondern in eben dem Grade auch für den Berlagshandler.

Aus den angegebenen Grunden moge denn hier das für und wid er einer Verlegung der Messe gehörig erwähnt werden, um vielleicht doch es dahin zu bringen, dem gesunkenen Geschäft die verstopften Pulse einigermaßen zu öffnen.

Die Nachtheile des Abrechnungstermins, wie er bisber fatt hatte, trafen besonders den um diese Beit mit dem Ordnen der Jahresrechnungen der Privatkunden vollauf beschäftigten Gortimenter; ju einer Beit, in welcher nur allein fur alle im Laufe der verfloffenen Monate ein= gegangenen Novitaten etwas Bedeutendes gethan werden fann, fieht fich der Buchhandler ploglich genothigt, feine eigenen Intereffen zu vernachläffigen, um die koftbare Zeit einer Sache zu widmen, die, ungerechnet die große Muhe, noch obenein mit gar nicht unbedeutenden Ro= ften verknupft ift, er ift gezwungen, alle lagernden Bucher zu haufen, anftatt felbe im Publicum bekannt zu machen, burch zwedmäßiges Berfenden; furgum es wird Bedingniß, fein Gefchaft fur einige Beit ruhen gu laffen, um feine Berbindlichkeiten gegen die Berren Berleger gu erfullen, ohne Berudfichtigung der ungeheuern Nachtheile, die ihm aus foldem Berfahren erwachsen: boch nicht genug, bag er auf langere Beit vom eigenen Mart lebt, nein, es ergeben fich in Folge bes oft gu fchleus nig betriebenen Remiffionsgeschäfts eine Menge Differengen , beren Musgleichung ihm auch noch die wenigen Monate nach ber Deffe, in welchen er fich etwas freier fuhlen konnte, verleiden, ohne noch der befondern Bankereien, als Folgen ber Differengen, zu gedenken.

Hingegen nun möge man sich das Loos des Verlegers benken, und es wird gewiß Niemand anstehen, solches ein sehr beneidenswerthes zu nennen, da derselbe immer nur die Mühe hat, die ihm zukommenden Zahlungen, die aber freilich wohl auch oft sehr geschmälert eingehen, herbeizutreiden; doch ist letzteres nicht sehr erklärlich? — welcher Sortimenter wird wohl dis zur Zahlwoche alle Ausstände eingezogen haben, auf die er doch in den meisten Fällen bei Deckung seiner Verpflichtungen angewiesen ist? gewiß unter Hundert kaum einer! Da es bei der heutigen Concurrenz Bedingniß ist, seinen Kunden so viel als nur möglich zu creditiren und das nicht nur für das laufende Jahr, nein, nur zu oft auch für die folgenden zwei oder drei, und was bleibt ihm nach Verlauf dieser Zeit noch von seinem Rabatt? fast nichts! da ihm durch das lange Creditiren häusig zehn dis funszehn Procent verloren gehen; wogegen der Verleger die Ueberträge regelmäßig nach Verlauf von sechs Monaten gezahlt wissen will, wenn anders dem Sortimenter etwas an

einer ferneren Geschäftsverbindung liegt. Um wie viel beffer mare mithin die Berlegung des Abrechnungs= termins in die Monate Juli und August, in welchen der Gortiments= handel an einem allgemeinen Rrampf barnieberliegt, weil eben biefe Beit nicht geeignet ift, fich viel mit Literatur ju beschäftigen; dem Buch= handler mithin Beit in Fulle bleibt, feine Berpflichtungen, wozu bas benothigte baare Geld bis hierher mohl auch beschafft werben fann, ju erfullen; bas rubige Remittiren murde taufend Differengen meniger gu Folge haben und ber Berleger feinerfeits hatte nie mehr die fo laftigen Uebertrage zu gestatten, murbe nicht bie widerlichen Nachremittenben, Die zur Ditermeffe unvermeidlich find, ju buchen haben; mit einem Borte, es wurde ein viel geregelteres und angenehmeres Geschaft fein, mit Buchern zu handeln. Deshalb bitte ich hier alle Berren Buchbandler, einstimmig barauf binguwirken, bag ber veraltete Geschäftsgang in biesem Zweige eine Neuerung recht bald erleben moge, damit nicht noch langer ein allgemeiner Bortheil unberudfichtigt bleibt, ber boch fur 3es ben einleuchtend genug ift; und ben eine kommende Generation gewiß

Neiße, im Septbr. 1846.